

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
I.1	Präambel	2
I.2	Gegenstand des Vertrages	2
I.3	Vergütung	2
I.4	Auftragsdurchführung, Mitwirkung des Auftraggebers	3
I.5	Änderung des Leistungsumfangs.....	3
I.6	Vertraulichkeit, Datenschutz	4
I.7	Mitarbeiterschutz	4
I.8	Nutzungs- und Eigentumsrechte	4
I.9	Termine, Höhere Gewalt	4
I.10	Haftung	4
I.11	Rückgabe bei Vertragsbeendigung.....	5
II.	Besondere Bestimmungen für Werkverträge	5
II.1	Abnahme	5
II.2	Gewährleistung	5
II.3	Softwareanpassung und Erweiterung	5
III.	Überlassung von Standardsoftware	6
III.1	Leistungsumfang	6
III.2	Lizenz und Umfang der Nutzung	6
III.3	Schutzrechte Dritter	7
III.4	Eigentum, Urheberrechte und Quellcode	7
III.5	Zahlungen	8
III.6	Schulungen	8
III.7	Pflichten des Kunden.....	8
III.8	Beendigung und Kündigung	8
IV.	Schlussbestimmungen.....	9
IV.1	Vorrang, Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand	9
IV.2	Salvatorische Klausel	9

I. Allgemeine Bestimmungen

I.1 Präambel

- I.1.1 Die tecRacer Group mit Sitz in Hannover bietet AWS [Amazon Web Services] Consulting & Training Services aus einer Hand – nahtlos integriert, über den gesamten Cloud-Lebenszyklus hinweg – von der Strategie über die Umsetzung bis hin zum Betrieb. Als Mitglied der tecRacer Group erbringt die tecRacer GmbH & Co KG mit Sitz in 30165 Hannover, Vahrenwalder Str. 165, Registergericht Hannover, HRB 200331 [fortan tecRacer] unterschiedliche Dienstleistungen mit den Schwerpunkten auf Software-Entwicklungs-Projekten, Customer Experience Consulting-Projekten, Managed Services und Reselling an Unternehmer.
- I.1.2 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sie sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage unter <https://www.tecracer.de/tecracer/impressum/> abrufbar. Änderungen der AGB bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- I.1.3 Diese AGB gelten nur für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- I.1.4 Widerstreitenden AGB unserer Auftraggeber wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses, auch nicht bei vorbehaltloser Leistungserbringung unsererseits trotz Kenntnis entgegenstehender AGB [siehe auch in den Schlussbestimmungen].

I.2 Gegenstand des Vertrages

- I.2.1 Unsere AGB gelten für alle Aufträge, die tecRacer als Auftragnehmer für Auftraggeber erbringt. Dies sind insbesondere Dienst- und Werkverträge.
- Wird die Erstellung eines Werkes geschuldet, gelten zusätzlich die Regelungen in Abschnitt II dieser AGB. Für die Überlassung von Software gelten zusätzlich die Regelungen in Abschnitt III in dieser AGB.
- I.2.2 Angebote von tecRacer sind grundsätzlich freibleibend und stellen die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Kunden dar. Der jeweilige Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung durch tecRacer in schriftlicher oder Textform zustande.
- I.2.3 tecRacer erbringt für den Auftraggeber Leistungen nach den bei Auftragserteilung gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- I.2.4 Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus den Spezifikationen der zwischen den Parteien einzelvertraglich, schriftlich oder in Textform getroffenen Regelungen.

I.3 Vergütung

- I.3.1 Soweit nicht anders vereinbart oder aufgrund der Eigenart der vertraglich geschuldeten Leistung in anderer Form zu vergüten, erhält tecRacer eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß der Auftragsbestätigung von tecRacer in schriftlicher oder Textform. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüberhinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Aktivitäten, die innerhalb der vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten erbracht werden; soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Zeit von montags bis freitags jeweils zwischen 8:00 und 17:00 als vereinbarte Arbeitszeit. Werden Mitarbeiter von tecRacer mit Genehmigung des Auftraggebers außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten tätig, erhöht sich die Vergütung wie folgt:
- bei Nachtarbeit 25 %
 - bei Samstagsarbeit 50 %
 - bei Sonntagsarbeit 75 %
 - bei Feiertagsarbeit 100 %.
- I.3.2 Bei Abrechnung nach Aufwand halten die Mitarbeiter von tecRacer die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Vertrages in einem Tätigkeitsbericht fest. Es wird monatlich gegen Vorlage der Tätigkeitsberichte abgerechnet.
- I.3.3 Für Leistungen, welche tecRacer nicht am Ort seiner Niederlassung erbringt, werden bei Abrechnung nach Aufwand gesondert Fahrzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt, deren Höhe sich aus der jeweiligen individuellen Vereinbarung bzw. Angebot ergibt. Soweit nicht gesondert vereinbart, ist tecRacer berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- I.3.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- I.3.5 Zahlungen sind 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.
- I.3.6 Gegen Ansprüche der tecRacer kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

I.4 Auftragsdurchführung, Mitwirkung des Auftraggebers

- I.4.1 Der Auftraggeber benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der tecRacer kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. tecRacer benennt ihrerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen herbeiführen kann.
- I.4.2 Damit tecRacer Fristen und Termine einhalten kann, ist tecRacer auf die Unterstützung des Auftraggebers angewiesen. Dieser verpflichtet sich daher, die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten der tecRacer nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern tecRacer bei dem Auftraggeber vor Ort tätig wird, schafft der Auftraggeber dafür rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere:
- die erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig und rechtzeitig erbringen,
 - den Zugang zu den Räumen sowie zu den vom Vertrag umfassten Systemen gestatten, soweit es die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erfordert, auch außerhalb vereinbarter Einsatzzeiten,
 - geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen,
 - die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.
- I.4.3 Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Datensicherungen durchführen, die das Gesamt-Software-System umfassen. Der Auftraggeber schützt seinen Datenbestand darüber hinaus durch Sicherungsmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, vor Viren.
- I.4.4 Erfüllt eine Vertragspartei ihre Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann die jeweils andere Vertragspartei entsprechende Änderungen des Zeitplans und der Vergütung verlangen. Eine Vertragspartei kann ferner der jeweils säumigen Vertragspartei eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen setzen, mit der Erklärung, den Gesamtvertrag bei Fristablauf zu kündigen.
- I.4.5 Innerhalb des Rahmens, den der konkrete Einzelvertrag vorgibt, erledigt tecRacer die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Vorbehaltlich konkret, in schriftlicher Form vereinbarter Pflichten oder Spezifikationen, hat der Auftraggeber keine Weisungsbefugnis und ist nicht zu fachlichen und organisatorischen Vorgaben berechtigt. tecRacer wird jedoch stets bemüht sein, Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.
- I.4.6 tecRacer ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

I.5 Änderung des Leistungsumfanges

- I.5.1 Ein Änderungswunsch, der im Einzelvertrag vereinbarten Aufgabenbeschreibung kann sowohl von dem Auftraggeber als auch von tecRacer ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist in Schrift- oder Textform zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner zu übergeben.
- I.5.2 Geht der Änderungswunsch von dem Auftraggeber aus, untersucht tecRacer, sofern tecRacer zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer zu vereinbarenden Frist den Änderungswunsch und deren Auswirkungen. Sodann erstellt tecRacer ein Nachtragsangebot in Schrift- oder Textform. Der Auftraggeber wird tecRacer in angemessener Frist benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.
- I.5.3 Erfordert ein Änderungswunsch eine umfangreiche Prüfung durch tecRacer, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann tecRacer hierfür die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung verlangen.
- I.5.4 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt tecRacer die Erfüllung des bestehenden Vertrages ohne entsprechende Änderung fort.
- I.5.5 Erfordert der Änderungswunsch des Auftraggebers eine Unterbrechung der Leistungserbringung, so kann tecRacer für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer der tecRacer oder sonstigen von ihr eingesetzten Personen oder Unternehmen nicht anderweitig sinnvoll eingesetzt werden können. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
- I.5.6 Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem Nachtrag [schriftlich oder in Textform] zum Einzelvertrag zu vereinbaren.

I.6 Vertraulichkeit, Datenschutz

- I.6.1 tecRacer und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Pflicht gilt auch für alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge und deren Inhalt. Die Unterlagen, Quellcodes und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.
- I.6.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten und Informationen, die allgemein bekannt und zugänglich sind oder der jeweils anderen Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihr von Dritten berechtigterweise ohne Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht zugänglich oder bekannt gemacht worden sind.

I.7 Arbeitnehmerschutz

- I.7.1 Jede Partei verpflichtet sich, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Satz 1 zahlt die verstößende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters; maßgeblich ist das letzte Gehalt vor Abwerbung.

I.8 Nutzungs- und Eigentumsrechte

- I.8.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind Konzeptunterlagen, Quellcodes, Dokumentationen und ähnliches.
- I.8.2 Der Auftraggeber erhält, soweit individuell nichts anderes vereinbart wurde, an den im Rahmen des Leistungsumfanges erstellten Arbeitsergebnissen der tecRacer nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die individuell erstellten Arbeitsergebnisse zu eigenen Zwecken zu bearbeiten, zu vervielfältigen, vorzuführen.
- I.8.3 Für die Überlassung von Software gelten die entsprechenden, weiterführenden Bestimmungen in Abschnitt III.

I.9 Termine, Höhere Gewalt

- I.9.1 Fristen und Termine sind für tecRacer grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- I.9.2 Soweit eine Ursache, welche tecRacer nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt und andere Hindernisse, wie Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen oder mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers, Ausbruch einer Pandemie und die in diesem Zusammenhang von den Regierungen und Behörden ergriffenen Maßnahmen, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, ist tecRacer für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung von ihren Leistungspflichten befreit und kann eine angemessene Verschiebung von Terminen und Fristen verlangen.

I.10 Haftung

- I.10.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet tecRacer für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- I.10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet tecRacer nur, wenn tecRacer hierdurch mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn tecRacer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen haftet tecRacer für darauf zurückzuführende Personenschäden unbeschränkt, für Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war, ist die Haftung in der Höhe jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben, wie der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der vertraglichen Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt.
- I.10.3 Für den Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung haftet tecRacer nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherung des Auftraggebers gemäß I.4.3 nicht vermeidbar gewesen wäre. Entsprechendes gilt auch für die Zerstörung und Beeinträchtigung von Daten durch Viren.
- I.10.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.
- I.10.5 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten für die Haftung der tecRacer sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund.

I.11 Rückgabe bei Vertragsbeendigung

- I.11.1 Nach Vertragsbeendigung sind alle Sachen, die wir unseren Kunden zur Nutzung überlassen haben, insbesondere gemietete oder geleaste Hardware, an uns zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten von unseren Kunden zu übernehmen sind.
- I.11.2 Alle Unterlagen, die zur Dokumentation gehören – einschließlich von Quellprogrammen und Entwicklungsdokumentationen –, sind im Original nebst aller Abschriften zurückzugeben.
- I.11.3 Auf Anforderung hat tecRacer Anspruch auf eine förmliche Bestätigung, dass alle Rückgabeverpflichtungen vollständig und vertragsentsprechend erfüllt worden sind.

II. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

II.1 Abnahme

- II.1.1 Wird ein Werk geschuldet, wird tecRacer dem Auftraggeber die Bereitstellung des Werkes zur Abnahme mindestens 1 Woche vorher in Schrift- oder Textform ankündigen und ihm am Bereitstellungszeitpunkt ein Inventar der abzunehmenden Unterlagen bzw. der Software-Komponenten und Dokumentationen übergeben. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die zweiwöchige Abnahmefrist.
- II.1.2 Die Abnahmeprüfung wird durch ein Abnahmeprotokoll dokumentiert, in dem der Auftraggeber festgestellte Fehler vermerkt, diese beschreibt und kategorisiert. Soweit keine Fehler der Priorität 1 aufgetreten sind, ist die Abnahme zu erklären. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- II.1.3 Während der Abnahmeprüfung festgestellte Fehler werden wie folgt eingestuft:
 - Priorität 3:** Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
 - Priorität 2:** Die Nutzung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass das Werk nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
 - Priorität 1:** Bedeutende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit, bei der der Fehler nicht mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln umgangen werden kann.
- II.1.4 Fehler der Priorität 2 werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Priorität 3 und 2 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellendem Zeitplan behoben.
- II.1.5 Das Werk gilt als abgenommen, wenn vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahmeprüfung die Nutzbarkeit des Werkes nicht wegen gemeldeter Fehler der Priorität 1 eingeschränkt ist.

II.2 Gewährleistung

- II.2.1 tecRacer gewährleistet, dass ihre Arbeitsergebnisse der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Einzelvertrages entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung bzw. Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 6 Monate.
- II.2.2 tecRacer leistet in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung des Fehlers mit der Erklärung setzen, dass er die Beseitigung des Fehlers nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. tecRacer ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Ausweichlösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.
- II.2.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber das DV-Verfahren oder sonstige Werke ändert oder anderweitig eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass er für den Fehler nicht ursächlich ist.

II.3 Softwareanpassung und Erweiterung

- II.3.1 Der Kunde wird, soweit die Parteien nichts anderes explizit schriftlich vereinbart haben, seine Anforderungen an die Software der Firma tecRacer in einer geeigneten Beschreibung rechtzeitig in Textform mitteilen. Insbesondere stellt der Kunde alle für die Erstellung der Software erforderlichen Informationen schriftlich in übersichtlicher Form zur Verfügung und erläutert diese auf Wunsch der Firma tecRacer auch mündlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tecRacer GmbH & Co KG

Stand 13. Dezember 2021

- II.3.2 Stellt der Kunde fest, dass erstellte Bedarfsanalysen, Pflichtenhefte oder Leistungsbeschreibungen nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, die der Kunde tatsächlich verlangt, so wird er tecRacer hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung oder Änderung der Anforderungen.
- II.3.3 Alle hier genannten Mitwirkungspflichten erbringt der Kunde kostenlos. Stellt tecRacer fest, dass Angaben oder Informationen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird tecRacer den Kunden hierauf schriftlich unverzüglich hinweisen. Der Kunde wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung, soweit sie den Erstellungsprozess der Software betrifft, sofort entscheiden.
- II.3.4 Der Kunde wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von der Firma tecRacer am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet.
- II.3.5 tecRacer weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei zu erstellen. tecRacer übernimmt insbesondere keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden vorhandenen Hardware zusammenarbeitet.
- II.3.6 Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen in Textform an tecRacer zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
- II.3.7 Tritt ein Mangel auf, der Folge eines nicht korrekten oder nicht aktualisierten Treibers ist, so räumt der Kunde der Firma tecRacer das Recht ein, einen funktionablen Treiber, binnen zehn Tagen ab Mitteilung an tecRacer, nachzuliefern.
- II.3.8 Inkompatibilitäten zwischen Hardware und Zubehör berechtigen nur dann zur Wandlung, wenn ein Fehler der gelieferten Hardware festgestellt werden kann und kein Zubehör anderer Hersteller einsatzfähig ist.

III. Überlassung von Standardsoftware

III.1 Leistungsumfang

- III.1.1 Zur Installation gelangt grundsätzlich eine Standardversion der zu liefernden Software. Eine Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware erfolgt nur, soweit schriftlich im Auftrag eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wurde.
- III.1.2 tecRacer stellt dem Kunden nach Vertragsabschluss ein Exemplar der neuesten, allgemein von der Firma tecRacer angebotenen Version des Lizenzproduktes in Objektcode auf einem entsprechenden Datenträger an der in der Lieferanschrift angegebenen Adresse zur Verfügung. tecRacer behält sich vor, die Spezifikationen des Lizenzproduktes, z. B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige marktliche Anforderungen anzupassen.
- III.1.3 Ein Ausdruck des Bedienungshandbuches wird mitgeliefert, wenn dies nach gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist oder schriftlich vereinbart wurde. Er dient der Erlernung der Programmbedienung sowie der Beantwortung von Fragen in diesem Zusammenhang. Das Bedienungshandbuch bleibt Eigentum der Firma tecRacer und darf vom Kunden nur zum vereinbarten Gebrauch benutzt werden. Bei Verlust der Software oder des Handbuches liefert tecRacer gegen Entrichtung der Selbstkosten ein Ersatzexemplar.
- III.1.4 tecRacer gewährleistet den einwandfreien Lauf der Software nur auf den von ihr freigegebenen Hardwaresystemen. Die Freigabe gilt mit der Programminstallation durch tecRacer auf einem Hardwaresystem des Kunden als erfolgt.

III.2 Lizenz und Umfang der Nutzung

- III.2.1 tecRacer überträgt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaberin dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Auftrag und / oder in der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen.

Als vertragsgemäße Nutzung wird definiert:

Einlesen von Instruktionen oder Daten eines Programms durch Eingabe am Terminal, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die vereinbarte Hardware zum Zweck der Verarbeitung sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung.

- III.2.2 Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus dem Programm beigefügten Handbuch.
- III.2.3 Der Kunde erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren entrichtet hat. Bemessungsgrundlage hierfür sind die in der zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie gegebenenfalls getroffene Sondervereinbarungen (Mengenstaffeln, unbeschränkte Lizenzen etc.).
- III.2.4 Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Arbeitsstationen, ist hierfür keine zusätzliche Arbeitsplatzlizenz erforderlich. Wird die vereinbarte Zahl überschritten, wird fehlerfreier Betrieb nicht gewährleistet. Als Simultanbetrieb gilt auch die Benutzung der Software auf tragbaren Computern.

III.3 Schutzrechte Dritter

- III.3.1 tecRacer stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn in Zusammenhang mit der Nutzung der Software wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden, vorausgesetzt, ...
- dass der Kunde tecRacer unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe unterrichtet,
 - der Kunde ohne Zustimmung der Firma tecRacer keine derartigen Ansprüche anerkennt,
 - der Kunde der Firma tecRacer gestattet, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen, und tecRacer die notwendige Unterstützung gibt, wobei sämtliche Verhandlungs- und Verfahrenskosten zu Lasten der Firma tecRacer gehen.
- III.3.2 Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Urheber- und Patentrechtsverletzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Teile davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von der Firma tecRacer geliefert wurden bzw. deren kombiniertem Einsatz nicht zugestimmt wurde.
- III.3.3 Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung der Firma tecRacer in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten.
- III.3.4 Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten kann tecRacer auf eigene Kosten die Geräte oder Programme ändern oder austauschen, um eine Verletzung zu verhindern. Die Leistung des von der Firma tecRacer gelieferten Softwaresystems darf dadurch nicht verringert werden.
- III.3.5 Wenn die Nutzung der Software oder Teile davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Ermessen der Firma tecRacer eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, kann tecRacer unter Ausschluss aller anderen Rechte des Kunden nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten
- die Programme so ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen;
 - dem Kunden das Recht verschaffen, die Systeme weiter zu nutzen;
 - die betreffenden Programme durch Programme ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und die entweder den Anforderungen des Kunden entsprechen oder gleichwertig mit den ersetzten Programmen sind;
 - die Programme oder Teile davon zurücknehmen und dem Kunden den (gegebenenfalls anteiligen) Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und Wertverlust erstatten, vermindert um den dem Kunden hierdurch entstandenen Schaden.

III.4 Eigentum, Urheberrechte und Quellcode

- III.4.1 Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der Firma tecRacer. tecRacer bleibt Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und / oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.
- III.4.2 Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, gehen in das Eigentum der Firma tecRacer über und können anderen Kunden zur Verfügung gestellt oder als funktionaler Bestandteil eines Standardprodukts integriert werden, ohne dass von einer Verletzung einer Geheimhaltung ausgegangen werden kann. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an tecRacer abgetreten. tecRacer nimmt die Abtretung hiermit an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tecRacer GmbH & Co KG

Stand 13. Dezember 2021

- III.4.3 Eine Änderung des Programmcodes durch den Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma tecRacer zulässig. Von solchen Änderungen stellt der Kunde der Firma tecRacer eine Kopie der Änderung auf einem Datenträger oder in gedruckter Form zusammen mit allen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- III.4.4 Werden vom Kunden oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von der Firma tecRacer bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist tecRacer für entstehende Schäden nicht haftbar.
- III.4.5 Eine Herausgabe des Quellcodes bedarf einer expliziten schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Herausgabe sowie einer Zusatzvergütung.

III.5 Zahlungen

Für die Nutzung von Software ist der Kunde zur Entrichtung von Lizenzgebühren verpflichtet. Die Höhe der Lizenzgebühren richtet sich nach der aktuellen Preisliste bzw. nach den gesondert getroffenen Vereinbarungen laut Auftrag oder Rechnung.

III.6 Schulungen

- III.6.1 Die Überlassung von Software beinhaltet grundsätzlich keine Schulungen. Soweit vom Kunden Schulungen gewünscht sind, um die gelieferte Software auf Anwenderebene zu nutzen, sind diese gesondert schriftlich oder in Textform zu beauftragen und zu vergüten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, finden die Schulungen in den Räumen des Kunden statt und der Kunde wird die erforderliche technische Ausstattung kostenlos bereitstellen.

III.7 Pflichten des Kunden

- III.7.1 Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz, noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyrightvermerke und Eigentumsangaben der Firma tecRacer an den Programmen in keiner Form verändern.
- III.7.2 Der Kunde übergibt der Firma tecRacer unverzüglich nach Vertragsabschluss alle Unterlagen, aus denen tecRacer die aktuelle Konfiguration der beim Kunden vorhandenen Hardware / Betriebssystem-Plattform ersehen kann. Stellt tecRacer fest, dass die Konfiguration zu ändern ist, so ist diese Änderung vor Installation der Software auf Kosten und Risiko des Kunden durchzuführen.
- III.7.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Ermöglichung des Zuganges zur Hardware sowie das kostenlose Zurverfügungstellen von Testdaten und Rechenzeit entsprechend den Anforderungen der Firma tecRacer und das kostenlose Zurverfügungstellen eines kompetenten Mitarbeiters, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft.
- III.7.4 Ergänzend zur Verpflichtung nach Ziffer I.6 hat der Kunde nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen und seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

III.8 Beendigung und Kündigung

- III.8.1 tecRacer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit der vereinbarten Zahlung der Lizenzgebühr länger als zwei Monate in Verzug ist, und / oder der Kunde – nach schriftlicher Abmahnung – weiter gegen eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger individualvertraglicher Regelungen verstößt.
- III.8.2 Der Kunde ist zur Kündigung dieses Vertrages wegen Leistungsverzuges seitens der Firma tecRacer oder wegen nicht behebbaren Mängel nur berechtigt, wenn tecRacer ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und wenn er tecRacer zuvor schriftlich abgemahnt hat und eine angemessene Frist verstrichen ist, in welcher der gerügte Vertragsverstoß nicht beseitigt worden ist.
- III.8.3 Innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Beendigung der Lizenz vernichtet der Kunde alle Programme, Kopien und dazugehörigen Materialien, einschließlich geänderter oder kombinierter Programme, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt werden müssen. Sofern Software auf Datenträgern, die tecRacer gehören, überlassen wurde, gibt der Kunde diese an tecRacer zurück. Der Kunde bestätigt innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert die Vernichtung bzw. Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen schriftlich an tecRacer und wird diese durch Vorlage geeigneter Nachweise nachweisen.

IV. Schlussbestimmungen

IV.1 Vorrang, Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- IV.1.1 Die Bestimmungen des Angebots von tecRacer bzw. des jeweiligen, zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, haben Vorrang gegenüber den - etwaig widersprechenden - Klauseln dieser Geschäftsbedingungen.
- IV.1.2 Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unbeachtlich. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes [UNCITRAL] wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- IV.1.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsort vereinbart ist, im Zweifel Hannover. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort, der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist Hannover, tecRacer ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche an dem Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.

IV.2 Salvatorische Klausel

- IV.2.1 Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.